

sich fraglos im Besitze desselben Mannes bis zu seinem Tode (20. März 851) befunden hat. Falls also die Fälschung schon zu Lebzeiten Ebo's vorhanden war, so ist dieser Nachweis fast schon allein genügend, um seine Verfasserschaft darzuthun.

Nun wissen wir von Raban, dass er bei seiner Beförderung zum Mainzer Erzbischof (847) Ebo in der Diöcese Hildesheim vorfand, ihn aber in der Ausübung seines Amtes nicht störte, weil er vernommen hatte, er sei vom römischen Stuhle in seine Würde wieder eingesetzt worden¹. Wenn diese Behauptung, wie doch anzunehmen ist, von Ebo und seinen Freunden verbreitet wurde, sollte er sich dann nicht schon damals den urkundlichen Beleg dafür geschaffen haben? Ueberdies passt die Fälschung ihrem Inhalt nach auf keinen Zeitpunkt so gut, als auf das Jahr 845. Damals kam für Ebo alles darauf an, das Bisthum Hildesheim, das der viel Umhergetriebene glücklich durch die Gnade Ludwigs des Deutschen erlangt hatte, zu behaupten und den Mangel an kanonischer Rechtmässigkeit durch päpstliche Bestätigung zu ersetzen. Vergeblich hatte er im Juni 844 in Rom vom Papste Sergius II. seine Restitution zu erwirken versucht; nur die Laiencommunion war ihm zugestanden². Da hat er zur Fälschung gegriffen. Die Romfahrt um das Jahr 843³, auf der er das Schreiben Gregors IV. erhalten haben will, ist fingiert. Mit Bedacht lässt er sich nicht etwa die Versetzung nach Hildesheim von diesem Papste, der schon im Januar 844 gestorben war, bestätigen, — das wäre ein zu auffälliger Anachronismus gewesen; nur ganz allgemein wird die Erlaubnis erteilt, auch in einer anderen Stadt als Bischof zu wirken, bis er ohne Gefahr nach Reims zurückkehren könne. Auch hier treten in der Fälschung die geheimen Absichten Ebo's zu Tage, der niemals die Hoffnung auf-

1) Vgl. Dümmler I, 259 N. 5. 2) Vgl. Jaffé-Ewald I, S. 327.

3) Dieser Zeitpunkt ergibt sich, da der Streit der Fürsten bereits wieder beendigt sein soll. Wenn auch auf die Gesandtschaftsreise nach dem Orient mit verwirrter Chronologie Bezug genommen wird, ohne dass der Inhalt des Schreibens dazu eine Veranlassung böte, so benutzte wohl Ebo die Gelegenheit, um sich gegen den Vorwurf der Säumigkeit zu vertheidigen. Er sei dem ehrenvollen Auftrage gern nachgekommen, so schreibt er, aber nur 'pro viribus', womit er auf sein hinderndes Fussleiden hinzuweisen scheint. Dass ihm seine Säumigkeit Kaiser Lothars Ungnade kostete, wird natürlich verschwiegen; dass die Reise aber 'pro concordia et unitate populi christiani' gemacht werden sollte, werden wir unserer Quelle schon glauben dürfen, seitdem wir wissen, dass Ebo selbst der Verfasser ist. Vgl. Dümmler I, 258.